

Scheinet demnach nicht unglaublich, daß gleichwie vor Zeiten die Jahr-Märckt zu Steyer in grösserer Frequenz von Kauffleuten und dahin gebrachten Waaren gebauet, also darbey auch das in diesem Privilegio zugelassene Recht der Pfand oder Aufhaltung werde seyn exerciret worden. Dann um eines solch schlechten und gemeinen Kirch-Tags wegen, wie die jährlichen Märckte jetziger Zeit zu Steyer seyn, ist nicht wohl vermuthlich, daß die Bürger um so viel unterschiedene Freyheiten von den Landes-Fürsten zu erwerben, sich bemühet hätten. Dann wie erst gedacht, wird von Herzog Albrecht dem II. an. 1347. der Stadt Steyer ihre vor Alters gehabte aber um etlicher, im Privilegio zwar nicht benennter Sachen wegen abgenommene Jahrmarkt wiederum restituiret, und daneben insonderheit befreyet, auf solchen zu wandeln und zu werben mit allerley Kauffmannschafft, daß sie auch eben die Freyheit haben sollen, wie andere Städte in Oesterreich, auf ihren Jahr-Märkten haben; Damit auch solcher Markt um so viel destomehr von den Leuten möchte besucht werden; Und hierinnen die Kreuz-Wechen und Heil. Auffarts-Zeit, darinnen die Leute mit ihrer Andacht bekümmert, kein Hinderung machten, hat Herzog Ernst zu Oesterreich solchen Markt auf ein andere bequemere Zeit im Jahr 1410. verlegt, und Herzog Albrecht der V. erlaubt an. 1422. auf solchen Jahr-Markt, am Platz, Lauben und Hütten aufzurichten, darunter die Kauffleut mit ihren Kauffmanns-Schaks stehen, und ihr Gewerb und Handel treiben können. Sonderlich aber hat Herzog Albrecht der III. an. 1381. vorgemeldte seines Vatters der Stadt gegebene Freyheit, von des Verbietens und Aufhaltens wegen, wie die verba formalia lauten, in der Stadt um Geld-Schulden, in specie confirmirt, darbey denen Burggrafen auf Steyer gebotten, da jemand wäre, es sey Herr, Ritter oder Knecht, der die Bürger von Steyer von solch Aufhaltungs wegen anfeinden oder beschwehren wolte, daß die Burggrafen deme vor seyn, und die Bürger dargegen festiglich beschirmen sollen. Aus welchem dann klar genug abzunehmen, daß die Stadt Steyer vor Zeiten, der Arrest und Repräsentien, um Sachen so daselbst gehandelt oder contrahiret worden, sowohl als die Stadt Linz jetziger Zeit, in Besiz und Übung gewesen, und Zweiffels ohne, noch eher und noch lang zuvor, weil der Stadt Steyer Privilegium viel älter, als das Linzerische ist. Wie aber bey allen menschlichen Handeln nichts beständiges oder stetswährend, also hat es sich, per vicissitudinem rerum & temporum, auch hierinnen bey der Stadt Steyer mercklich verkehrt, da aus einen so hoch privilegierten Jahr-Markt ein Kirch-Tag worden, und nicht allein die zugelassene Repräsentien allda nicht mehr in Gebrauch, sondern was die von Steyer vor Jahren gegen andern exerciret, sie anjese von andern leiden müssen: Indem die Linzer die Steyerische Bürger in Markt-Contracten aufhalten und arrestiren; Wessentwegen dann beyde Städte in Process und Rechten verfangen seyn. Steyer hat pro fundamento das Special-Privilegium Alberti I. de An. 1287. für sich, darinnen der Herzog also spricht: „Denique praesentibus duximus adiungendum, ut ad instar aliarum Civitatum nostri dominii, Cives ipsi hujusmodi libertate fruantur, quod per aliquem, vel aliquos, ipsi, vel bona eorum, usquam arrestari aut conveniri non debeant, nisi prius requisita de ipsis coram suo Iudice Justitia fuerit denegata.“ Und sagen sie, daß solche Special-Freyheit, der Linzerischen um 75. Jahr jüngern General-Freyheit in allwege derogire, und fürzuziehen sey: Hingegen will Linz behaupten, ihr Privilegium sey speciale, schützen darneben vor die Possess und Praescription von undencklichen Zeiten her, wie sie dann auch in vielen Fällen wider die Steyerische Bürger, die vor ihnen in Markt-Sachen Kläger oder Beklagte gewesen, ihre Freyheiten also exerciret hätten. Darüber stehet nun der Ausschlag beym Richter.

Mit den Weinschencken innerhalb einer Meile Wegs um die Stadt, ist es auch gar weit von vorangezogenen Privilegio abgetommen, wie solches der Augenschein, mit vielen in angedeuteten Gezirck der Meile um die Stadt erbauter

Annus
Christi
1356.

1356.

Zaffern
um die
Stadt:

Wirths-